

**Aushang Beschlüsse der
Prüfungskommission für den
Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bachelor**

Beschluss Nr.: WI 46	31.10.2005	Niederschrift 3/2005
Der Prüfungsausschuss beschließt, dass die Modulverantwortlichen im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ auch jeweils die Koordination über Zeit- und Punkteanteile (PO - Bes. Teil), die Mittlung der einzelnen Teillehrveranstaltungen und die Festsetzung der Gesamtnote übernehmen sollen.		

Beschluss Nr.: WI 70	27.11.2006	Niederschrift 3/2006
Die Prüfungskommission beschließt, dass Lehrende ihr Punktekontingent bei gemeinsamen Klausuren nicht durch die Vergabe von Zusatzpunkten überschreiten dürfen, weil dadurch andere Prüfungsteile entwertet würden.		

Beschluss Nr.: WI 95	02.04.2008	Niederschrift 1/2008
Krankmeldungen/Atteste für versäumte Prüfungsleistungen müssen unverzüglich, d.h. innerhalb von 3 Tagen, dem Prüfungsamt übermittelt werden (§ 11 Abs. 2 Allg. Teil der PO – Allg. Teil). Da sich Studierende immer wieder darauf berufen, dass die Krankmeldung „rechtzeitig“ abgegeben worden wäre und im Prüfungsamt „verlorengegangen sei“, gilt: Die Studierenden können - Krankmeldungen per Einschreiben versenden - persönlich abgeben und die mitgebrachte Kopie mit einem Eingangsstempel versehen lassen. Ansonsten geht das Risiko einer nicht korrekten Zustellung zu Lasten der Studierenden, was dann zu einer Bewertung mit der Note 5,0 führt.		

Beschluss Nr. 110	11.11.2009	Niederschrift 3/2009
Die „Prüfungskommission Wirtschaftsingenieurwesen, Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung, Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien“ beschließt folgende Regelung für das Vorgehen bei Nicht-Bestehen von Prüfungen in Wahlpflichtfächern des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen: – Soll auf das Wahlpflichtfach verzichtet werden, ist eine schriftliche Abmeldung im Prüfungsamt einzureichen. Geschieht dies nicht und wird die Wiederholungsprüfung nicht abgelegt, so gilt sie als nicht bestanden. Wird das Fach vor Antreten der 2. Wiederholungsprüfung abgemeldet, so zählt es nicht zu den maximal zulässigen drei 2.Wiederholungsprüfungen.		

Beschluss Nr. 114	08.03.2010	Niederschrift 2/2010
Die Prüfungskommission beschließt, dass Referate, Haus-, Projekt- und Gruppenarbeiten nur bis 3 Wochen nach Ausgabe des Themas abgemeldet werden können. Danach gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und somit nicht bestanden , wenn die Arbeit nicht zum vorgegebenen Termin eingereicht wird.		

Beschluss Nr. 116 a)	27.07.2010	Niederschrift 4/2010
Die Prüfungskommission beschließt, dass die Wahlpflichtfächer im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen aus dem Bereich der technischen, betriebswirtschaftlichen und Integrationsfächer gewählt werden können, wobei mindestens ein technisches Wahlpflichtfach zu belegen ist, um eine hinreichende Qualifikation für den Titel „Bachelor of Engineering“ zu gewährleisten.		
Beschluss Nr. 127a	20.04.2011	Niederschrift 1/2011
Die „Prüfungskommission Wirtschaftsingenieurwesen, Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung, Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien“ beschließt folgende Regelung für Prüfungen in den Modulen 2 und 6 (PO 2010) des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen: Die in der Klausur erzielten Punkte werden den Studierenden nach Korrektur per Aushang bekannt gegeben. Unabhängig vom Ergebnis können die Studierenden am Praktikum teilnehmen. Ist nach Absolvieren des Praktikums die Gesamtpunktzahl nicht ausreichend für ein Bestehen des Moduls, muss das Praktikum nicht wiederholt werden. Die Punkte können bestehen bleiben und bilden nach Wiederholen der Klausur zusammen mit den Punkten der Wiederholungsklausur die Basis für die Bewertung der Wiederholungsprüfung. Ist nach Auswertung der Klausur eines/einer Studierenden abzusehen, dass selbst bei Erreichen maximaler Punktzahl im Praktikum ein Bestehen des Moduls nicht mehr möglich ist, kann der/die Studierende auf Antrag die Klausur bereits am Ende des folgenden Semesters wiederholen. Gleiches gilt, wenn die Ergebnisse des Praktikums vor dem Klausurtermin festliegen. In diesem Fall ist eine nachträgliche Prüfungsanmeldung möglich. Der Prüfungstermin für die Module 2 und 6 wird daher jeweils auf das Ende der Prüfungsphase terminiert.		

Beschluss Nr. 127b)	20.04.2011	Niederschrift 1/2011
Die „Prüfungskommission Wirtschaftsingenieurwesen, Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung, Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien“ beschließt für die Prüfung im Modul 26 (PO 2008 und PO 2010) im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen: Die Prüfung wird am Ende des Blockmoduls, eine Wiederholungsprüfung am Ende des Sommersemesters in der Prüfungsphase angeboten. In der Prüfungsphase des Wintersemesters wird die Prüfung nicht angeboten.		

Beschluss Nr. WI 135	30.05.2012	Niederschrift 2/2012
Die Prüfungskommission beschließt im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, dass für das im Rahmen des WPM 6 – Umwelttechnik und Chemie (PO 2010) stattfindende Laborpraktikum alleine der Laborbericht zur Leistungsbewertung herangezogen wird. Er ist in Teilen abzugeben, Terminsetzungen sind einzuhalten. Voraussetzung für jeden Berichtsteil ist die Versuchsdurchführung. Können Versuche auf Grund mangelhafter Kenntnisse zur Versuchsdurchführung und/oder zu versuchsrelevanten Sicherheitsbestimmungen nicht ausgeführt werden, besteht kein Anrecht auf einen Wiederholungstermin.		

Beschluss Nr. WI 146	16.10.2013	PK-Niederschrift 4/2013
Die „Prüfungskommission Wirtschaftsingenieurwesen, Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung, Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien“ beschließt für folgende Lehrveranstaltungen eine Präsenzpflcht: - Praktikum Physik - Praktikum Chemie.		

Die „Prüfungskommission Wirtschaftsingenieurwesen, Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung, Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien“ **beschließt:**

- a) Studierende können den **Technischen Studienschwerpunkt** auch nach Durchführung einer Prüfungsleistung auf Antrag wechseln.
- b) Bislang in einem Studienschwerpunkt **erzielte Prüfungsergebnisse** werden **nicht** auf den **neu gewählten Studienschwerpunkt angerechnet**.
- c) **Erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistungen** in einem Studienschwerpunkt können bei einem Wechsel des Studienschwerpunktes **auf Antrag als Wahlpflichtfach** genutzt werden.

Die Prüfungskommission beschließt, dass Prüfungsleistungen in den Studiengängen

- **Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

- **Masterstudiengang Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien**

- **Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung**

mit den Prüfungsarten

- Hausarbeit (§ 8 Abs. 5 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)
- Referat (§ 8 Abs. 6 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)
- Tagesprojekt (§ 8 Abs. 10 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)
- Exkursionsbericht (§ 8 Abs. 11 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)
- Projektarbeit (§ 8 Abs. 12 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)
- Laborbericht (§ 8 Abs. 13 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung)

durch die Vergabe im Sinne des § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung **als angemeldet gelten**.

Eine **Abmeldung ist nur bis 3 Wochen nach Ausgabe möglich**. Danach gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und somit nicht bestanden, wenn die Arbeit nicht zum vorgegebenen Termin eingereicht wird.

Die Prüfungskommission beschließt im **Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen** (PO 2013) für die beiden Studienschwerpunkte Produktionstechnik und Energietechnik sowie für die Wahlpflichtfächer folgende Prüfungsarten:

Studienschwerpunkt Produktionstechnik (PO 2013)

Fertigungstechnik	K2
Kunststofftechnologie	K2
Laserwerkstoffbearbeitung	K2
Seminar	R

Studienschwerpunkt Energietechnik (PO 2013)

Dezentrale Energieversorgung	K2
Speichertechniken und Netze	K2
Energiewirtschaft, Energieeffizienz	K2
Seminar	R

Wahlpflichtfächer (PO 2013)

CAD	K1+H
Controlling	K2
Investitionsgütermarketing	K2
Logistik	H
Mess- und Sensortechnik	K2
Qualitätsmanagement	K2
Umweltbeauftragtenwesen	K2

Die Prüfungskommission beschließt im **Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen** (PO 2005, 2008, 2010), dass zukünftig für die Abwicklung dieser Prüfungsordnungen in folgenden Modulen die angegebenen Prüfungsarten gelten:

1. Abfallwirtschaft und Umweltchemie: M (bisher K2)

2. Abwasser- und Abgasreinigung: H (bisher K2)

3. Produktionsintegrierter Umweltschutz und Projektierung umwelttechnischer Anlagen:

Im Sommersemester 2014: M (wie bisher), ab Wintersemester 2014/2015: H

4. Seminar: R

Die Prüfungskommission beschließt folgende Änderungen bei den Prüfungsarten der **Prüfungsordnungen 2005 und 2008:**

Bei der **Prüfungsordnung 2005** wird im **Modul 2** die Prüfungsart für EDV 1 von „ED“ in „Hausarbeit“ geändert.

Bei der **Prüfungsordnung 2005** wird im **Modul 8** die Prüfungsart für Mathematik und EDV II von „K2“ in „Mündliche Prüfung“ (Mathematik) und „Hausarbeit“ (EDV II) geändert. Die beiden Teilgebiete werden mit jeweils 50 % gewichtet.

Bei der **Prüfungsordnung 2008** wird im **Modul 2** die Prüfungsart für den Teilbereich b von „K1“ in „Mündlichen Prüfung“ geändert.

Bei der **Prüfungsordnung 2008** wird im **Modul 3** die Prüfungsart für die Teilbereiche a und b (EDV I bzw. EDV II) jeweils von „ED“ in „Hausarbeit“ geändert.

Die beschlossenen Änderungen werden bereits zur aktuellen Prüfungsperiode des Sommersemesters 2014 wirksam. Die Gewichtung der Prüfungsteile bleibt unverändert.

Die Prüfungskommission für die Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen, Nachwachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien und Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung beschließt, dass nach einer **kumulierten Krankheitsdauer von mehr als 4 Wochen** eine **amtsärztliche Begutachtung** notwendig ist.

Die Prüfungskommission beschließt folgende Prüfungsarten für die Wahlpflichtfächer:

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (PO 2013 und PO 2014)

Prüfungen ab Sommersemester 2015

Controlling: K2

Logistik: M

Umweltbeauftragtenwesen: K2

Prüfungen ab Wintersemester 2015/2016

Investitionsgütermarketing: K1 + PR

Qualitätsmanagement: K2

Masterstudiengang Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung (PO 2014)

Prüfungen ab Sommersemester 2015

Business Planning: K1 + Hausarbeit

Geographische Informationssysteme: BÜ

Internationale Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit: K1

Beschluss Nr. WI 167	25.03.2015	PK-Niederschrift 1/2015
Die Prüfungskommission beschließt, dass folgende Befugnisse gemäß § 4 Abs. 6 der PO Allg. Teil auf den Studiendekan widerruflich übertragen werden: - Vorlage einer Prüfungsplanung gemäß § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 18 - Festlegung der Zeiträume zur Anmeldung von Prüfungen gemäß § 8 Abs. 18 - Bestellung der Prüferinnen und Prüfer gemäß § 5 Abs. 1 - Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 6 - Regelungen des Nachteilsausgleichs gemäß § 8 Abs. 19 - Anerkennung von Prüfungsunfähigkeitsbescheinigungen (Atteste) gemäß § 10 Abs. 2 - Verlängerungsanträge bei Prüfungsleistungen (z.B. Abschlussarbeiten) gemäß § 10 Abs. 4 - Festlegung der Zeiträume für die Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten gemäß § 16 - Aufnahme weiterer Wahlpflichtfächer bei Einzelfällen - Genehmigung von Gruppenarbeiten bei einer Abschlussarbeit gemäß § 19 Abs. 4		

Beschluss Nr. WI 168	25.03.2015	PK-Niederschrift 1/2015
Die Prüfungskommission beschließt, dass ab dem Wintersemester 2015/2016 die in § 10 Abs. 2 Satz 1 (Prüfungsordnung Allgemeiner Teil) für einen Rücktritt oder das Versäumnis einer Prüfung genannten Gründe durch eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung glaubhaft nachgewiesen werden müssen. Hierzu stellt der Studierende einen Antrag. Dem Antrag ist das ärztliche Attest beizufügen. Dieser Beschluss gilt für die Studiengänge -Wirtschaftsingenieurwesen -Nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien -Regionalmanagement und Wirtschaftsförderung		

Beschluss Nr. WI 170	25.03.2015	PK-Niederschrift 1/2015
Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen erfolgt die Anmeldung zur Klausur für semesterübergreifende Module mit Laborpraktikum im zweiten Versuch unter dem Vorbehalt, dass die Klausur im ersten Versuch zusammen mit dem Laborteil zur Note 5,0 führt. Sofern die Punkte aus dem ersten Versuch der Klausur zusammen mit dem Laborteil mindestens zur Note 4,0 führen, wird der erste Prüfungsversuch gewertet.		

Beschluss Nr. WI 171	25.03.2015	PK-Niederschrift 1/2015
Die Prüfungskommission beschließt den vorgelegten Plan zur Harmonisierung der alten Prüfungsordnungen (2008, 2010, 2013) im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit der aktuell gültigen Prüfungsordnung 2014 mit redaktionellen Änderungen.		

Beschluss Nr. WI 174	10.06.2015	PK-Niederschrift 2/2015
Die PK beschließt, dass für das Modul 7 (Chemie) die vorgesehene Modulprüfung (K1+LB+BÜ) wie folgt interpretiert wird: <u>2. Semester (Prüfung im Winter- als auch Sommersemester möglich)</u> Klausur (§ 8 Abs. 3 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung) Für die K1 ist keine Konkretisierung notwendig. <u>3. Semester (Prüfung nur im Wintersemester möglich)</u> Laborbericht (§ 8 Abs. 13 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung) Konkretisiert für das Modul 7 gilt: Der Laborbericht wird bezüglich der Form, der korrekten Erfassung der Versuchsdaten, der Versuchsergebnisse, deren Darstellung und deren Diskussion (theoretische Aspekte) bewertet. Laborberichte werden von studentischen Arbeitsgruppen erstellt. Berufspraktische Übung (§ 8 Abs. 7 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung) Konkretisiert für das Modul 7 gilt: Als berufspraktische Übung wird die Tätigkeit im Labor verstanden. Dies schließt die Vorbereitung auf die Durchführung der Tätigkeit ebenso ein wie die Durchführung selbst und den Erkenntniszuwachs durch die Ausarbeitung der Laboraufgaben. Erfasst werden soll der individuelle Leistungsstand durch Gespräche im Praktikum und durch einen Test nach Durchführung des Praktikums. Dabei stehen überwiegend praktische Aspekte der Laborarbeit und Themen im Umgang mit Chemikalien/Abfällen, der Arbeitssicherheit usw. im Mittelpunkt. Weiterhin schließt der Test Berechnungen ein, die im Rahmen des Praktikums / der Auswertung durchzuführen waren. <u>Wiederholungsprüfung</u> Der Studierende kann bei der ersten Wiederholungsprüfung beantragen, dass er nur den Teil „K 1“ oder nur den Teil „LB“ mit „BÜ“ ablegen möchte und für die nicht wiederholten Teile die erzielten Punkte der Erstprüfung herangezogen werden sollen. Selbstverständlich kann auch die gesamte Modulprüfung wiederholt werden.		

Beschluss Nr. WI 175	10.06.2015	PK-Niederschrift 2/2015
Die Prüfungskommission bestellt Herrn Michalak zum Prüfer für das Lehrgebiet „Betriebswirtschaftslehre und Informatik“.		

Beschluss Nr. WI 177	10.06.2015	PK-Niederschrift 2/2015
Die Prüfungskommission beschließt, dass ab dem Wintersemester 2015/2016 die Studierenden vor der Anmeldephase über die Prüfungstermine informiert werden. Die Anmeldephase endet im Regelfall zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsphase. Eine Abmeldung von Prüfungen ist nur innerhalb der Anmeldephase möglich.		

Beschluss Nr. WI 178	07.10.2015	PK-Niederschrift 3/2015
Die Prüfungskommission beschließt für das Wintersemester 2015/2016 den Prüfungszeitraum. Grundsätzlich gilt, dass die Prüfungen im Zeitraum 11.01.2016 – 29.01.2016 angeboten werden.		

Beschluss Nr. WI 179	07.10.2015	PK-Niederschrift 3/2015
Die Prüfungskommission beschließt die Änderung des § 30 Besonderer Teil der Prüfungsordnung Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Version 2014): § 30 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten Absatz 3: Mit Ablauf des Wintersemesters 2016/2017 treten die Prüfungsordnungen der Versionen 2005 und 2008 außer Kraft. Mit Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 tritt die Prüfungsordnung der Version 2010 außer Kraft. Mit Ablauf des Wintersemesters 2019/2020 tritt die Prüfungsordnung der Version 2013 außer Kraft. Die Studierenden setzen ihr Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung (Version 2014) fort. Über Ausnahmen, insbesondere infolge von gesetzlichen Schutzbestimmungen oder sonstigen unzumutbaren Härtefallsituationen, entscheidet die Prüfungskommission. § 6 (Anrechnung von Prüfungsleistungen) findet entsprechend Anwendung.		

Beschluss Nr. WI 184	24.03.2016	PK-Niederschrift 1/2016
Mobilfunkgeräte jeglicher Art, Smartphones, Handys, Tablets, Handyuhr/Smartwatch usw. dürfen während der Prüfung weder genutzt noch griffbereit mitgeführt werden. Dies gilt auch für den Flur- und Toilettenbereich. Ein Verstoß gegen diese Regelung wird als Täuschungsversuch gemäß § 10 Abs. 3 Prüfungsordnung Allg. Teil bewertet und führt zur Bewertung „nicht bestanden“.		

Beschluss Nr. WI 215	29.11.2017	PK-Niederschrift 5/2017
Sofern ein Studierender die Bearbeitungszeit einer Abschlussarbeit in Folge von Prüfungsunfähigkeit (ggf. bei mehreren Anträgen auch kumuliert) um mehr als die Hälfte der gemäß Prüfungsordnung vorgesehenen Bearbeitungszeit ausweitet, muss das Thema der Abschlussarbeit zurückgegeben werden. Die Arbeit wird nicht bewertet. Ein neues Thema kann nach Beendigung der Prüfungsunfähigkeit neu ausgegeben werden.		

Beschluss Nr. WI 236	25.09.2019	PK-Niederschrift 3/2019
Die Prüfungskommission beschließt, dass Studierende, die für dieselbe Prüfungsleistung zum dritten Mal für eine Wiederholungsprüfung vom Prüfungsverwaltungssystem angemeldet werden, bei Versäumnis dieses Termins stets unverzüglich ein amtsärztliches Attest einreichen müssen. Die Kosten für das amtsärztliche Attest werden von der bzw. dem Studierenden getragen.		